Regierungsratsbeschluss über die Ermässigung des Verwaltungskostenbeitrags bei Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs über das Kundenportal der Ausgleichskasse

vom 1. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

auf Antrag der Ausgleichskasse Obwalden,

gestützt auf Artikel 4a der Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. November 2010[1)]

beschliesst:

I.

Art. 1 Ausgleichsreserve

[1] Die Ausgleichskasse Obwalden bildet eine Ausgleichsreserve zur Finanzierung von Ermässigungen der Verwaltungskostenbeiträge der beitragspflichtigen Arbeitgebenden.

[2] Die Ausgleichsreserve erhält in der Regel einmal jährlich eine Zuwendung aus den Verwaltungskostenbeiträgen. Die Leitung der Ausgleichskasse entscheidet jeweils im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Jahresrechnung über die Höhe der Einlage.

[3] Die Ausgleichsreserve darf 50 Prozent der jährlichen Verwaltungskostenbeiträge nicht überschreiten.

Art. 2 Verwendung der Ausgleichsreserve

[1] Die Ausgleichsreserve dient zur Ermässigung der Verwaltungskostenbeiträge an beitragspflichtige Arbeitgebende, die über das Online Portal AHVeasy die Lohnbescheinigung einreichen und die:

a. keine laufende(n) oder abgeschlossene(n) Betreibung(en) innerhalb der letzten 12 Monate aufweisen,

---

1) GDB 853.111

b. nicht zu einer Verbandsausgleichskasse wechseln,

c. sich weder in Konkurs noch in Liquidation befinden und

d. keine laufenden Teilzahlungsvereinbarungen haben.

Art. 3 Höhe der Ermässigung

[1] Die Ermässigung in Form eines Rabatts beträgt 10 Prozent des Verwaltungskostenbeitrags, der bei Einreichung der Lohnbescheinigung über AHVeasy anfällt. Der Betrag wird den beitragspflichtigen Arbeitgebenden gutgeschrieben.

II.

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt erstmals für die Lohnmeldeperiode 2021.

Sarnen, 1. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats:
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann